

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2885 –**

Auswirkungen der COVID-19-Schutzimpfung in der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Die verpflichtende Corona-Schutzimpfung, wie jede andere medizinische Behandlung auch, kann Nebenwirkungen hervorrufen und ist ein Eingriff in die persönliche Gesundheit eines Menschen. Seit November 2021 müssen sich Bundeswehrsoldaten gegen Corona impfen lassen und dürfen die Impfung nicht verweigern. Sie ist mittlerweile Teil des Basisimpfschemas der Bundeswehr (vgl. <https://www.bundeswehr.de/de/aktuelles/meldungen/corona-impfung-duldungspflicht-reservisten-5323388>). Für diese Impfung gilt derzeit die gesetzliche Duldungspflicht laut § 17a des Soldatengesetzes, wonach ärztliche Maßnahmen auch gegen den Willen der Soldaten erduldet werden müssen, wenn sie zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfpflicht-bundeswehrsoldaten-urteil-100.html>). In einer ersten vorläufigen Erhebung haben sich laut Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000460.pdf>) bisher etwa 94 Prozent der Soldaten der Bundeswehr impfen lassen oder sind genesen. Aus Sicht der Fragesteller ist vom Bundesministerium der Verteidigung bisher nicht nachgewiesen worden, dass die Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfung in das Basisimpfschema verhältnismäßig ist. In den Streitkräften der USA machte Dr. Lt. Col. Theresa Long darauf aufmerksam, dass sie mehreren Piloten aus medizinischen Gründen ein Flugverbot erteilen musste, weil sich nach der COVID-19-Impfung Symptome von Myokarditis bemerkbar machten, die dazu führen könnten, dass die Piloten während des Flugs einen Herzinfarkt erleiden (vgl. <https://www.washingtontimes.com/news/2021/nov/3/theresa-long-army-vaccine-whistle-blower-testifies-/>). Sie berichtet zudem von weiteren jungen Soldaten, die mit Verdacht auf Herzmuskelentzündungen, die im Zusammenhang mit der Impfung stehen könnten, behandelt werden mussten. Zusätzlich gebe es weitere Fälle von Soldaten, die nach der Impfung gegen COVID-19 bettlägerig und krank geworden sind. Laut der fachlichen Meinungen von Dr. Lt. Col. Theresa Long stelle der Einsatz der mRNA-Impfstoffe ein unkalkulierbares Risiko für die US-Streitkräfte dar (vgl. <https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/soldaten-ziehen-gegen-covid-impfung-vor-gericht-a3831640.html>). Nun stellt sich für die Fragesteller die Frage, inwiefern die Einsatzfähigkeit der aktiven Truppe der Bundeswehr und der Reserve durch Impfnebenwirkungen beeinträchtigt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragestellerinnen und Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Wie viele Soldaten und Reservisten (auf Übung) sind in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 erkrankt (bitte nach Anzahl der Krankheitstage insgesamt je Jahr aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele der Soldaten und Reservisten sind in den Jahren 2020 und 2021 an Corona erkrankt?
 - b) Wie viele der Soldaten und Reservisten sind in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 an Myokarditis oder Thrombosen erkrankt?

Die Fragen 1 bis 1b werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 7 sowie 26 bis 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1438 wird verwiesen.

2. Wie viele Soldaten und Reservisten (auf Übung) mussten in den Jahren 2019, 2020 und 2021 aufgrund von Corona stationär behandelt werden?
 - a) Wie viele Soldaten und Reservisten mussten aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 stationär behandelt werden?
 - b) Wie viele Soldaten und Reservisten mussten aufgrund einer Erkrankung an Myokarditis und Thrombosen stationär behandelt werden?

Die Fragen 2 bis 2b werden zusammen beantwortet.

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Bundeswehrkrankenhäuser wird nur ein geringer Anteil von akut schwer erkrankten Soldatinnen und Soldaten in diesen Einrichtungen behandelt. Aufgrund ihrer persönlichen Bedeutung unterliegen Patientinnen- und Patientendaten als Gesundheitsdaten (vgl. Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einem besonderen rechtlichen Schutz. Zu diesen gehören alle Informationen über den Gesundheitszustand einer Patientin oder eines Patienten. Ein Zugriff auf die in zivilen Krankenhäusern entstehenden Behandlungsdaten zu Recherchezwecken ist nicht möglich. Digital erfasst werden diese Behandlungen ausschließlich zu Abrechnungszwecken; das verwendete technische Unterstützungssystem lässt eine derartige Recherche nicht zu.

Die Überwachung der gesundheitlichen Daten nicht aktiv übender Reservistinnen und Reservisten obliegt nicht den sanitätsdienstlichen Institutionen der Bundeswehr. Es werden keine entsprechenden Daten erhoben.

3. Wie viele Soldaten und Reservisten sind durch eine Erkrankung in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 dienstunfähig geworden (bitte nach Jahr und Art der Erkrankung aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/460 wird verwiesen. Zum Stichtag 28. Juli 2022 ist diese Feststellung unverändert.

4. Wie viele Corona-Schnelltests und PCR-Tests wurden in den Jahren 2020 und 2021 in der Bundeswehr durchgeführt, in wie vielen Fällen waren die Tests positiv (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

In den zentralen Laboren der Bundeswehrkrankenhäuser und Zentralinstituten der Bundeswehr wurden folgende Anzahlen von PCR-Laborleistungen zum Nachweis von SARS-CoV-2 registriert:

Jahr	Anzahl PCR-Test zum Nachweis von SARS-CoV-2
2020	71 550
2021	181 833

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten zur Durchführung von SARS-CoV-2-Tests unterliegen die angefragten Daten über die genannten Zahlen hinaus keiner zentralen Erfassung. Zusätzlich zu den bundeswehrinternen Laborkapazitäten in den Krankenhäusern wurden auch die dezentrale Beschaffung (Antigen-Schnelltests), PCR-Kapazitäten in den regionalen Sanitätseinrichtungen, zivile Laborkapazitäten sowie die kostenlosen Bürgerinnen- und Bürgertests in Anspruch genommen. Eine valide Aussage zu der Anzahl von positiven Testergebnissen ist daher nicht möglich.

5. Wie viele Soldaten und Reservisten sind (Stand: Mai 2022) zweifach geimpft, wie viele der zweifach geimpften Soldaten und Reservisten sind bereits geboostert?

Mit Stichtag vom 6. Januar 2022 verfügten 94 Prozent aller Soldatinnen und Soldaten über einen vollständigen Impfschutz. Darüber hinaus gehende Daten sind aus Gründen des Datenschutzes nicht existent.

Mit Änderung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes besteht gemäß dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten mehr, zu denen auch der Impfstatus zählt, so dass die Erhebung dieser Daten nicht mehr zulässig ist.

Durch den Wegfall der zuvor bestehenden Rechtsgrundlage ist auch die Speicherung der erhobenen Daten regelmäßig nicht mehr zulässig. Die personenbezogenen Daten waren datenschutzkonform zu vernichten und stehen daher nicht mehr für Auswertungszwecke zur Verfügung.

6. Wie viele Reservisten konnten seit November 2021 nicht zu Übungen herangezogen werden, weil sie nicht geimpft sind?

Mit der 5. Änderung der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Weisung Nummer 4 zur Regelung von Grundbetrieb, Aus- und Weiterbildungen und Übungen sowie für die Bereitstellung von Kräften der Bundeswehr im Rahmen COVID-19 wurde festgestellt, dass aktuell nur Bedarf an der Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten besteht, die einen vollständigen Impfschutz aufweisen können (gesundheitliche Ausnahmen sind zu berücksichtigen). Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Abgabe der Einverständniserklärung zur Heranziehung durch freiwillige Auskunft festgestellt. Es werden darüber hinaus keine entsprechenden Daten erhoben.

7. Wie viele Soldaten und Reservisten leiden derzeit an sogenannten Long-COVID-Symptomen, wie viele der Soldaten, die an Long-COVID leiden, sind geimpft oder geimpft und geboostert?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/460 wird verwiesen.

Analog der Antwort zu Frage 5 fehlt die Rechtsgrundlage für die umfängliche Überwachung durch Datenerhebung und -speicherung des Impfstatus der Soldatinnen und Soldaten und ist daher datenschutzrechtlich untersagt.

8. Gibt es Piloten der Bundeswehr, die in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 aus gesundheitlichen Gründen, also wegen einer Erkrankung, nicht fliegen konnten (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Eine kurzzeitige Befreiung vom Flugdienst wird nicht zentral erfasst. Die Nennung der Gesamtzahl des betroffenen Personals oder eine Aufschlüsselung für die einzelnen Jahre ist daher nicht möglich.

- a) Wenn ja, wie viele davon sind geimpft (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Gemäß der Bereichsrichtlinie „Fliegerärztlicher Dienst in der Bundeswehr“ – C2-800/0-2000-3 sind Angehörige des fliegenden Personals nach einer Impfung bis zum Abklingen von Impfreaktionen, mindestens aber für 24 Stunden von der Teilnahme am Flugdienst zu befreien. Abhängig von der Art des Impfstoffes (z. B. Lebendimpfstoff) ist die Befreiung auf mindestens 48 bis 72 Stunden festzulegen.

Analog der Antwort zu Frage 5 fehlt die Rechtsgrundlage für die umfängliche Überwachung durch Datenerhebung und -speicherung des Impfstatus der Soldatinnen und Soldaten und ist daher datenschutzrechtlich untersagt.

Eine differenzierte Antwort zu der Anzahl des betroffenen Personals ist daher nicht möglich.

- b) Wenn ja, welche Erkrankungen wurden diagnostiziert (bitte nach Jahr und Art der Erkrankung aufschlüsseln)?

Angesichts der allgemein formulierten und unspezifischen Fragestellung ist eine Auskunft und Preisgabe von Gesundheitsdaten aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig. Eine entsprechende Auskunft zu allgemeinen Erkrankungen bei Pilotinnen und Piloten kann daher nicht erteilt werden.